Anlage 7 zur GRDrs. 823/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittlicher jährlicher kostenwirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 29-3  290 3010  29101030 | Jobcenter | A 12 | Sachbearbeiter/ -in | 1,00 |  | hh-neutral (117.100\*) |

# \*) Gemäß Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) erfolgt die Abrechnung der Personalkosten fachspezifischer Stellen mit dem Bund spitz, für die Personalneben-, Sach- und Gemeinkosten werden Pauschalen zugrunde gelegt. Der Anteil des Bundes an den Kosten beträgt 84,8 Prozent, der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) beträgt 15,2 Prozent.

Soweit die Stelle mit einem/einer Beschäftigten nach TVöD besetzt wird, übersteigt die Erstattung des Bundes - inklusive aller

Pauschalen - den kostenwirksamen Aufwand, der bei der LHS für die Stelle entsteht. Wird die Stelle mit einem Beamten/einer

Beamtin besetzt, kommt es in Höhe der Differenz der Versorgungsaufwendungen der LHS und der anzusetzenden Pauschale

von 35 Prozent zu einem Finanzierungsbedarf.

# 1. Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung der o. g. Stelle für die Durchführung von Schlichtungsverfahren wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Die Kriterien „Erfüllung neuer, zwingender gesetzlicher Vorschriften“ und Haushaltsneutralität sind im Umfang von 1,0 Stelle erfüllt. Das BMAS hat bestätigt, dass Schiedspersonen nach § 15a Abs.1 Satz 2 SGB II fachspezifische Aufgaben wahrnehmen und damit spitz abgerechnet werden können. In einer Neufassung der Kommentierung zu § 10 Abs. 1 KoA-VV wird die Funktion in die "Positivliste" aufgenommen.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), das zum 01.01. bzw. 01.07.2023 in Kraft tritt, sieht vor, sollte die Durchführung oder die Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Jobcenter und leistungsberechtigter Person nicht möglich sein, auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren einzuleiten.

§ 15a SGB II des Bürgergeld-Gesetzes ermöglicht im Konfliktfall auf Wunsch der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Hinzuziehung einer zuvor unbeteiligten Person durch das Jobcenter, entweder eine/-n Mitarbeiter/-in des Jobcenters oder aber eine externe Vertrauensperson. Die Ausgestaltung des Schlichtungsmechanismus liegt in der Verantwortung der jeweiligen Jobcenter. Das Jobcenter Stuttgart hat sich dafür entschieden, das Schlichtungsverfahren selbst durchzuführen, dazu ist die Schaffung von 1,0 Stelle in A 12 erforderlich.

Eine Schlichtung kommt dann in Frage, wenn es zwischen Leistungsberechtigten und Mitarbeitenden des Jobcenters bei der Erstellung, Durchführung oder Fortschreibung des Kooperationsplans zu einem Konflikt kommt.

Der Kooperationsplan als Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes ersetzt zukünftig die Eingliederungsvereinbarung. Er dokumentiert die gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie und enthält, anders als die Eingliederungsvereinbarung, keine Rechtsfolgenbelehrung und unterstreicht damit die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Leistungsberechtigten und persönlichen Ansprechpartnern/-innen. Die Schlichtungsstelle stärkt zusätzlich die Intention des Gesetzes, kooperativ und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgabe wurde bisher nicht wahrgenommen, da sie nicht gesetzlich verankert war.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Der im Bürgergeld-Gesetz vorgeschriebenen Aufgabe kann nicht nachgekommen werden. Die Beauftragung einer externen Stelle bzw. externer Stellen ist/sind kosten- und zeitintensiver. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist auszuschreiben. Aufgrund der komplexen Rechtsmaterie ist davon auszugehen, dass sich vorzugsweise Anwälte auf die Ausschreibung bewerben werden, die vermutlich mindestens einen Stundenkostensatz von ca. 100 € verlangen werden. Die Kosten würden sich somit bereits auf 172.000 € belaufen, zusätzlich würden möglicherweise noch Raum- und Sachkosten geltend gemacht werden.

# 4 Stellenvermerke

-